

## Mitteilung eines Grenztermins

Vermessungsobjekt:

Gemeinde: Plau am See, Stadt

Gemarkung: Plau

Flur: 14

Flurstück: 91/7 und 91/8

Lagebezeichnung: Amselstraße, B-Plan Nr. 3 „Mühlenberg“ der Stadt Plau am See, (Vogelsang), 1. Bauabschnitt, 1. Teil

**am Dienstag, den 21.03.2023,  
um 10.00 Uhr**

**Treffpunkt: 19395 Plau am See,  
Amselstraße 10**

ein Grenztermin abgehalten, der hiermit folgenden Beteiligten mitgeteilt wird, da die Adresse nicht ermittelbar ist:

**Frau Erna Burmeister**

In dem Grenztermin wird Ihnen vor Erlass des Verwaltungsaktes die Möglichkeit eingeräumt, sich zur vorgesehenen Grenzfeststellung und/oder Abmarkung der Grenzpunkte, ggf. zur Entfernung von Grenzmarken bzw. zur Unterlassung von Abmarkungen zu äußern, soweit Ihr Grundstück davon betroffen ist.

Bei dem Grenztermin können Sie sich durch einen Bevollmächtigten mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Besondere Hinweise:

1. Wenn Sie an dem Grenztermin nicht teilnehmen, kann auch ohne Ihre Anwesenheit die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung durchgeführt werden. Für diesen Fall wird Ihnen die Grenzfeststellung und/oder die Abmarkung durch Offenlegung bekanntgegeben.

2. Die Ihnen durch die Teilnahme an dem Grenztermin entstehenden Kosten (z. B. Fahrtkosten) werden nicht erstattet.

Vermerk über die ortsübliche Bekanntmachung:

Beginn am: 06.03.2023

Ende am: 20.03.2023

Schwerin, den 12.01.2023

Dipl.-Ing. (H) Holger Lübcke

Öffentlich bestellter Verm.-Ing.

### Mitteilung eines Grenztermins

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird im Rahmen eines Grenzfeststellungs-/ Abmarkungsverfahrens gemäß § 31 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S. 713), in Kraft am 30. Dezember 2010

## Was ist mit den Begriffen „Leuchtturm“ und „Wärmeinsel“ in Bezug auf den Bevölkerungsschutz eigentlich gemeint?

Wie viele von Ihnen sicherlich schon aus der Presse und der Januarausgabe des Landkreisboten für den Landkreis Ludwigslust-Parchim entnommen haben, bereitet sich der Landkreis zusammen mit den Kommunen auf eventuelle Energieausfälle vor.

Nach jetzigem Stand ist jedoch zu sagen, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit dieser Energieausfälle sehr gering ist.

Trotz dessen wollen wir Ihnen einmal kurz eine Erläuterung zu den genannten Begriffen geben:

### Leuchtturm

Die sogenannten Leuchttürme sollen bei einem großflächigen Stromausfall, bei dem beispielsweise auch keine Kommunikationsmedien (wie Telefone, Handys, Internet, etc.) mehr funktionieren, als Anlaufpunkt für hilfesuchende Bürgerinnen/Bürger dienen. Vom Leuchtturm aus können dann Notrufe abgegeben werden und man kann allgemeine Informationen zur aktuellen Lage erhalten. Für unser Amt wird aktuell im Notfall das Rathaus der Leuchtturm für den Amtsbereich sein.

### Wärmeinseln

Wärmeinseln sind Gebäude, die über gasunabhängige Heizmöglichkeiten und Notstrom verfügen, um sich bei einem großflächigen und länger anhaltenden Ausfall der Gas- und/oder Energieversorgung stundenweise in diesen Räumlichkeiten aufzuhalten, zu wärmen sowie mit warmen Getränken versorgt zu werden.

Die genauen Standorte der Wärmeinseln für unseren Amtsbereich werden wir im Bedarfsfall kurzfristig verkünden.

## Bekanntmachung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Plauerhäger Straße“ der Stadt Plau am See

Die Stadtvertreterversammlung hat am 14.12.2022 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 „Plauerhäger Straße“ in der Fassung vom 26.10.2022 für den dargestellten Geltungsbereich als Satzung beschlossen.

Für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 „Plauerhäger Straße“ gelten die Vorschriften gemäß § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren). Gemäß § 13a (3) wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht

nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden. Gemäß § 13a (2) BauGB wurde von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen. Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Plauerhäger Straße“ der Stadt Plau am See rechtsverbindlich. Mit Ablauf des Erscheinungstages tritt der vorstehende Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. mit der Hauptsatzung der Stadt Plau am See in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Plauerhäger Straße“ der Stadt Plau am See wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung **während der Öffnungszeiten im Amt Plau am See, Markt 2, 19395 Plau am See**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und kann über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen sind ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Plau am See (<https://www.stadt-plau-am-see.de/bekanntmachungen/index.php>) und auf dem Landesportal (<https://bplan.geodatenmv.de/Bauleitplaene/Inter->

**aktive\_Karte)** eingestellt. Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 hingewiesen. Danach erlöschen die Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften.
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Plau am See unter

Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Des Weiteren wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können (außer bei Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften). Innerhalb der Jahresfrist muss der Verstoß schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Plau am See, 13.02.2023

gez. Sven Hoffmeister  
Bürgermeister



## Bekanntmachung über die Satzung der 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Sonstiges Sondergebiet, Bootshafen, Fischerei und Fremdenbeherbergung auf dem Kalkofen“ der Stadt Plau am See

Die Stadtvertretersitzung hat am 14.12.2022 in öffentlicher Sitzung die 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Sonstiges Sondergebiet, Bootshafen, Fischerei und Fremdenbeherbergung auf dem Kalkofen“ in der Fassung vom 13.12.2018 für den dargestellten Geltungsbereich in Verbindung mit dem Durchführungsvertrag als Satzung beschlossen.

Für die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Sonstiges Sondergebiet, Bootshafen, Fischerei und Fremdenbeherbergung auf dem Kalkofen“ gelten die Vorschriften gemäß § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren). Gemäß § 13 (3) wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden. Gemäß § 13a (2) BauGB wurde von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen. Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Sonstiges Sondergebiet, Bootshafen, Fischerei und Fremdenbeherbergung

auf dem Kalkofen“ der Stadt Plau am See rechtsverbindlich. Mit Ablauf des Erscheinungstages tritt der vorstehende Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. mit der Hauptsatzung der Stadt Plau am See **in Kraft**.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Sonstiges Sondergebiet, Bootshafen, Fischerei und Fremdenbeherbergung auf dem Kalkofen“ der Stadt Plau am See wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung **während der Öffnungszeiten im Amt Plau am See, Markt 2, 19395 Plau am See**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen sind ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Plau am See (<https://www.stadt-plau-am-see.de/bekanntmachungen/index.php>) und auf dem Landesportal ([http://plan.geodatenmv.de/Bauleitplaene/Interaktive\\_Karte](http://plan.geodatenmv.de/Bauleitplaene/Interaktive_Karte)) eingestellt.

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 hingewiesen. Danach erlöschen die Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 eingetretenen Vermögens-

nachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften.

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Plau am See unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Des Weiteren wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder